

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 29

31. März

1916

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni und 5. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399, 489). Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni und 5. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399, 489) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abschnitt C wird hinter den Worten „Gefreide- treber, getrocknet“, eingefügt „(Schlempe)“.

2. Im § 1 Abschnitt F wird das letzte Wort „Fleischfutter- mehl“ gestrichen; hinter den Worten „Tierkörperöl, Ra- davermehl“, werden die Worte „deutsches Fleischfuttermehl“ eingefügt.

3. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei gewerblichen Betrieben bekräftigt sich die Befreiung von der Überlassungspflicht auf die Mengen, welche zur Versorgung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Tiere unbedingt erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erlässt die Reichsfuttermittelstelle. Diese Vorschrift gilt nicht für gewerbliche Betriebe, welche als Nebenbetriebe mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, sofern die Mengen zum Verbrauch in diesen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind.

5. § 4a Zeile 1 erhält folgende Fassung:

„Erzeuger von nasser Kartoffelpüree, nasser Hefe sowie von nassen Getreide-, Bier- oder Brennereitreibern (Schlempe) haben ...“

6. Im § 5 Abs. 2 Satz 6 und im § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesrate“ durch das Wort „Reichskanzler“ ersetzt.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung

über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

Auf Grund des § 12 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis (§ 2 Nummer 2 der Verordnung vom 11. Januar 1916) um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Außerdem kann der Verkäufer neben den Auslagen für die Verförderung bis zum Lager die Kosten der Beförderung vom Lager bis zum Empfänger in Rechnung stellen.

§ 2. Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnhofstation oder Kleinbahnhofstation oder Schiffsstation des Empfängers festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft oder versandt, so können neben dem nach § 2 Nummer 3 b der Verordnung vom 11. Januar 1916 zulässigen Preise die Kosten der Beförderung von der Empfangsstation des Lagers bis zum Lager und vom Lager bis zur Empfangsstation des Kaufers in Rechnung gestellt werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaus.

## Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorarbeiten in § 3 der Verordnung, betr. die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) bestimme ich:

I. § 8 Bifser 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Einfuhr von Kartoffeln, vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger vom 16. Februar 1916 Nr. 40) wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Die Zollstellen werden besondere Weisung erhalten, inwieweit die Durchfuhr gestattet ist.“

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betrieb von Gegenständen des Kriegshandels zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von photographischem Rohglas (Tropenplattenglas).

Alat- und andere Steine, die als Lager oder Lagerschalen fertig bearbeitet sind.

Ziehsteine jeder Art aus Diamant, Volomit (Molybdänkarbid) oder ähnlichen Stoffen.

Lederlein.

Natronvasserglas.

II. Das unter dem 12. September 1914 ergangene Ausfuhrverbot für aeronautische und marine Messinstrumente wird auf sämtliche Meßinstrumente für geodätische, hydrographische und alle Gebiete des Kriegsvermessungswesens eingeschloßt.

III. Die Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1915, betreffend aus farbigen Gläsern gefertigte Schuhbrillen, und vom 31. Dezember 1914, Bifser I, Abs. 1, betreffend Handschutz- und Atemapparate, werden ausgedehnt auf:

Schuhbrillen jeder Art,

Kopfschutzmäntel, Kopfschutzhelme, Respiratoren und vergleichbare zum Schutz gegen Staub, Rauch, Gase und Säuredämpfe.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

## Bekanntmachung

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Süßmittel und Zuschläge dazu, vom 21. März 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Süßmittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 614) bestimme ich:

I. Für die Abgabe zuckerhaltiger Süßmittel durch die Bezugsgesellschaften der deutschen Landwirte G.m.b.H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. März 1916 bis 19. April 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 Kilo:

Rohzucker, Erstprodukt, ohne Sac 12,50 M.

Rohzucker, Erstprodukt, mit Sac 13,00 M.

Rohzucker, Nachprodukt, ohne Sac 11,50 M.

Rohzucker, Nachprodukt, mit Sac 12,50 M.

Trockenschmalz, ohne Sac 8,00 M.

Trockenschmalz, mit Sac 9,75 M.

Zuckerknöpfchen nach dem Steffenschen Brühverfahren, ohne Sac 9,50 M.

Zuckerknöpfchen nach dem Steffenschen Brühverfahren, mit Sac 11,25 M.

Melasse-Trockenschmalz, ohne Sac 8,00 M.

Melasse-Trockenschmalz, mit Sac 9,75 M.

Getrocknete Rüben, ohne Sac 10,00 M.

Getrocknete Rüben, mit Sac 11,50 M.

Häckselmasse mit mindestens 33 Proz. Zucker, ohne Sac 5,30 M.

Häckselmasse mit mindestens 33 Proz. Zucker, mit Sac 6,00 M.

Häckselmasse mit mindestens 35 Proz. Zucker, ohne Sac 5,65 M.

Häckselmasse mit mindestens 35 Proz. Zucker, mit Sac 6,40 M.

Häckselmasse mit mindestens 40 Proz. Zucker, ohne Sac 6,20 M.

Häckselmasse mit mindestens 40 Proz. Zucker, mit Sac 7,05 M.

Tormelasse mit mindestens 35 Proz. Zucker, ohne Sac 4,30 M.

Tormelasse mit mindestens 35 Proz. Zucker, mit Sac 4,80 M.

Tormelasse mit mindestens 37 1/2 Proz. Zucker, ohne Sac 4,55 M.

Tormelasse mit mindestens 37 1/2 Proz. Zucker, mit Sac 5,05 M.

Tormelasse mit mindestens 40 Proz. Zucker, ohne Sac 4,80 M.

Tormelasse mit mindestens 40 Proz. Zucker, mit Sac 5,35 M.

Kartoffelpüppenmelasse mit mindestens 30 Proz. Zucker, ohne Sac 5,55 M.

Kartoffelpüppenmelasse mit mindestens 30 Proz. Zucker, mit Sac 6,20 M.

Kartoffelpüppenmelasse mit mindestens 33 Proz. Zucker, ohne Sac 6,00 M.

Kartoffelpüppenmelasse mit mindestens 33 Proz. Zucker, mit Sac 6,70 M.

Nohmelasse ohne Häckselmasse 4,00 M.

§ 2. Bei Lieferung frei Empfangsstation des Empfängers ist fürbare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 18 M. für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen, und von 27 M. für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 21. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaus.

Betr.: Unfälle auf Bahnhübergängen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung der Königlich Preußischen und Großh. Hessischen Eisenbahndirektion Mainz haben sich in letzter Zeit die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegübergängen Fuhrwerke überfahren wurden, die von ortsunländigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gefahren wurden.

Unter Hinweis auf unsere früheren Verfassungen beauftragen wir Sie, die Beteiligten durch offizielle Bekanntmachung erneut auf die Gefahren hinzuweisen, die durch Unaufmerksamkeit beim Fahren unbewachter Eisenbahnübergänge entstehen.

Gießen, den 30. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Sicherung der Ernte 1916.

Der Rheinisch-Mainische Verband für Volksbildung und das Soziale Museum, Frankfurt a. M., veranstalten am Sonntag, den 2. April 1916, nachmittags 3 Uhr, im großen Hörsaal des Frankfurter Ausschusses für Volksschule, zu Frankfurt a. M., Neue Kräme 9, eine Vortragsfolge mit anschließender freier Aussprache über die Sicherung der Ernte 1916. Die Bevorstellung schließt sich dem im vorigen Jahre stattgehabten Kriegswirtschaftlichen Lehrgang an. Sie verfolgt den Zweck, solche Persönlichkeiten, welche geeignet und willens sind, die Belohnung und Organisation der ländlichen Bevölkerung in der Frage der Bestellung der Felder und der Verdauung der notwendigen Nahrungsmittel während der Kriegszeit zu übernehmen, in den Gedankengang und die Methodik dieser Arbeit einzuführen und mit den Erfahrungen des ersten Kriegsjahres bekannt zu machen. Die Veranstalter bitten Geistliche, Bürgermeister, Gemeindebeamten, Lehrer, Aerzte, praktische Landwirte und sonstige geistige Führer des Landvolkes, insbesondere auch Frauen, recht zahlreich an der Besprechung teilzunehmen. Den Hauptvortrag über das Thema „Wie sichern wir die Ernte 1916“ hat Domänenpächter K. Schneider, Hof Kleeburg b. Hachenburg, übernommen, außerdem sprechen noch Landtagsabgeordneter Oeser über die allgemeine wirtschaftliche Lage und Pfarrer Fuchs, Rüsselsheim, und Propositus Volt, Steinbrecht i. Westerwald über das Verhältnis zwischen Stadt und Land während der Kriegszeit. Ausführliche Programme sind durch die Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung, Frankfurt a. M., Paulsplatz 10, Fernruf: Hansa 5303, kostengünstig zu erhalten.

Wir empfehlen besonders den Herrn Bürgermeistern den Besuch der Versammlung aufs Wärmste. Ersatz der Reisekosten kann liquidiert werden.

Gießen, den 30. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Laubhen und sonstiges Erzeugen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der herrschenden Futtermittelscarthäufigkeit müssen rechtzeitige Maßnahmen getroffen werden, welche die Gewinnung von Erzeugen in größerem Umfang gewährleisten. Es ist sonst zu befürchten, daß Gras- und Kleeflächen, wie auch grüne Saaten ausgenutzt werden, sobald sie nur geringe Futtermengen zu liefern vermögen. Hierdurch würde von vorneherein die künftige Huernte und der Ertrag an Körnern, sowie an Stroh stark beeinträchtigt werden. Durch die Verwendung von Laub als Grünfutter ergibt sich zunächst eine nicht zu unterschätzende Ruhilfe und wird die Gewinnung von Laubhüben die Befriedigung des Futterbedarfs für später günstig beeinflussen. Bei rechtzeitiger und sachgemäßer Gewinnung stellt das Laubhen ein Futter dar, das dem gewöhnlichen Wiesenfutter im Nährwert nicht nachsteht und bei nötiger Vorrichtung unbedenklich, insbesondere für Vieh, mitverwendet werden kann. Die Gewinnung von Laubhüben muss schon jetzt vorbereitet werden. Es kommen die jungen unverholzten Triebe mit den Blättern zur Verwendung. Sofern ausnahmsweise eine Verabreitung in geringer Menge als Grünfutter nicht stattfindet, werden sie gebündelt und bei wiederholtem Umsetzen an nicht zu sorgigen, etwas gegen Regen geschützten, lichten Orten z. B. unter dicht belaubten Bäumen, abgedichtet, damit der Verlust des Geruchs und ein Auslaufen vermieden wird. Neben die Holzarten und die Erzielung der züchtigen Menge wird der Tierarzt bereit sein, Anleitung zu erteilen.

Es wird sich auch ermöglichen lassen, Laubhüben aus den städtischen Anlagen zu gewinnen, weil es dem weiteren Gedanken der Ansäumungen keinen wesentlichen Abbruch tun wird, wenn ein Teil des ersten Triebes der Futtergewinnung geopfert wird.

Mit der Laubgewinnung kann wesentlich früher begonnen werden, als mit dem ersten Hausschnitt und ist sie deshalb gerade

für die Übergangszeit zur neuen Ernte von besonderer Bedeutung. Auch die Gewinnung von Erzeugen aus Schilf, Walzgras usw. ist stets im Auge zu behalten.

Sie wollen sich zur Ausführung vorstehender Anordnungen umgehend mit den zuständigen Großh. Oberförstereien in Verbindung setzen und uns bis zum 1. Mai 1. J. berichten, ob diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben.

Gießen, den 30. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung in offizieller Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Gießen, den 30. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Nach § 3 der Satzung für die Regelung des Viehankaufes in der Provinz Oberhessen vom 12. Februar 1916 haben die Anmeldungen für Aufnahme in den Viehhandelsverband unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses der Satzung an gerechnet zu erfolgen. Gleichermaßen laufen noch immer täglich neue Anmeldungen ein. Wir erklären hiermit, daß nach dem 8. April d. J. die Aufnahmeanmeldungen nicht mehr angenommen werden.

Gießen, den 30. März 1916.

Der Oberhessische Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Salweid.

Betr.: Oberhessischer Viehhandelsverband.

An Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Gendarmerie des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Bekanntmachung des Oberhessischen Viehhandelsverbands vom 29. d. Mts., abgedruckt im Gießener Anzeiger Nr. 76, 2. Blatt, alsbald öffentlich zu veröffentlichen. Die Einhaltungen der Bestimmungen wollen Sie überwachen und Bußverhandlungen unanlässlich zur Anzeige bringen.

Gießen, den 30. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### An die Gemeinbediensteten des Kreises.

Sie werden hiermit beauftragt, alsbald mit der Kreiskasse über die vorgelegten Beihilfen an Kriegsteilnehmer abzurechnen.

Gießen, den 23. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Aufruf der jüngsten Jahrestasse des nichtgebundenen Landsturms I. Aufgebots (Geburtsjahr 1899).

Nach den Bestimmungen der Wehrordnung werden alle, die deutsche Reichsangehörigkeit bestehenden männlichen Personen mit dem vollendeten 17. Lebensjahr wehrpflichtig.

Ich fordere daher alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen auf, sich bei der Bürgermeisterei ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden.

Wer bis zum 31. d. Mts. 17 Jahre alt wird, hat sich am 15. April anzumelden, und wer nach dieser Zeit 17 Jahre alt wird, hat sich am 15. d. des folgenden Monats anzumelden.

Bestreit ist, wer sich bereits angemeldet hat. Nichtanmeldung hat Bestrafung zur Folge.

Gießen, den 28. März 1916.

Der Zivilvorsteher der Erfolgskommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in üblicher Weise veröffentlichen lassen und hierauf die Anmeldungen entgegennehmen. Es ist eine besondere Stammrolle nach dem Muster des Landsturmrollenformulars aufzustellen und einzuführen.

Die nachfolgenden Benanmeldungen sind nach dem 15. eines jeden Monats mitzuteilen, damit diese in die Stammrolle nachgetragen werden können.

Gießen, den 28. März 1916.

Der Zivilvorsteher der Erfolgskommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.